

# BADEORDNUNG

Gr. 1070/1110

Die Benützung der Badeanlage, erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Aufsichtsorgan ist für die Badeanlage vorgesehen, die darauf zu achten haben, daß die Schwimmbadbenützer die Badeordnung einhalten.

1. Die Kosten für die Benützung und den Betrieb der Anlage werden über die Betriebskosten abgerechnet, daher ist die Benützung nur den Bewohnern der Wohnhausanlage 1230 Wien, Tenschertstraße 24/Jochen Rindtstraße 20-22 gestattet.  
Der Zugang zur Badeanlage ist mit dem Wohnungsschlüssel möglich. Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb dieser Wohnhausanlage haben, sind nicht einzulassen.
2. Das Betreten und der Aufenthalt in der Badeanlage ist Kindern nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Eltern und Aufsichtspersonen haben die von ihnen betreuten Kinder auf die strikte Einhaltung der Badeordnung aufmerksam zu machen und sind für jedwede, von diesen verursachte Beschädigung, verantwortlich.
3. Die Benützer der Badeanlage haben sich so zu verhalten, daß jede Gefährdung anderer Personen vermieden wird. Insbesondere ist das Springen von den Beckenrändern, daß Laufen und Herumtollen im Beckenbereich, das Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen könnten, die Verwendung von Schwimfflossen, Luftmatratzen, Flaschen, Bällen und dergleichen untersagt.
4. Die Benützer der Badeanlage sind im eigenen Interesse verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und auf größte Sauberkeit zu achten. Vor Benützung des Schwimmbeckens ist die Dusche unbedingt zu verwenden.
5. Bei Benützung der Badeanlage ist auf andere Badegäste größtmögliche Rücksicht zu nehmen, Ordnung und Anstand sind zu wahren. Das Ballspielen in der Anlage ist nicht gestattet, ebenso wenig die Benützung von Campingmöbeln, Radios, Plattenspieler und Tonbandgeräten.
6. Die Mitnahme von Tieren (Hunden, etc.) ist nicht gestattet.
7. Für Schäden, deren Urheber festgestellt werden kann, haftet die betreffende Person. Kann der Verursacher nicht eruiert werden, sind die Kosten der Instandsetzung von sämtlichen Benützern zu tragen.
8. Die Badeanlage ist, während der Badesaison (Mai, Juni, September) täglich zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr geöffnet, in den Monaten Juli und August täglich zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr. Die Benützer sind verpflichtet, die Badesaison und die täglichen Badezeiten unbedingt einzuhalten.
9. Personen, die die Badeordnung verletzen, können zeitweise oder dauernd vom Besuch der Badeanlage ausgeschlossen werden, dies gilt auch aus hygienischen Gründen für Personen mit offenen Wunden und ansteckenden Krankheiten (z.B. Hautkrankheiten) oder für solche, die unter Alkohol- und Drogeneinfluß stehen.
10. Personen, die die Badeordnung verletzen, können von den bestellten Aufsichtsorganen abgemahnt werden und bei fortdauernder Zuwiderhandlung von der Benützung der Badeanlage ausgeschlossen werden.
11. Eine Haftung der Genossenschaft "Wien-Süd" für Nachteile (Verletzungen, Vermögensnachteile, etc.) die jemandem, insbesondere aus der Nichtbeachtung gegenständlicher Badeordnung oder von Gebots- bzw. Verbotstafeln, entsteht, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle sonstigen Nachteile, die ein Benützer durch eigenes bzw. fremdes Verschulden erleidet.
12. Änderungen und Ergänzungen der Badeordnung bleiben vorbehalten. Die Genossenschaft "Wien-Süd" behält sich für die Geltendmachung allfälliger aus der Nichtbeachtung der Badeordnung entstehender Schäden und Ansprüche ausdrücklich vor.